

S A T Z U N G
der Sparkasse Prignitz

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse Prignitz (im folgenden Sparkasse genannt) mit dem Sitz in Pritzwalk ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

§ 2

Träger

Träger der Sparkasse ist der Landkreis Prignitz.

§ 3

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 12 Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
 1. dem vorsitzenden Mitglied (§ 10 BbgSpkG),
 2. 7 weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 BbgSpkG) und
 3. 4 Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 BbgSpkG).

§ 5

Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Das vorsitzende Mitglied beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen die Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.
- (3) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6

Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss wird von dem vorsitzenden Mitglied einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (2) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil.
- (2) § 5 Absatz 3 gilt entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 8

Bekanntmachungen der Sparkasse

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im amtlichen Mitteilungsblatt des Trägers zu veröffentlichen.
- (2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

§ 9

Auslegen der Satzung

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

§ 10

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.07.2008 außer Kraft.

Perleberg, 20.09.2018

gez.

Torsten Uhe

Landrat des Landkreises Prignitz